Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

BERLIN

Fahrerlaubnisse, Personen- und Güterbeförderung - IV D 21
Postanschrift: Puttkamer Str. 16-18, 10969 Berlin
Telefax: +49 30 9028 3451
E-Mail: post.fahrerlaubnis@labo.berlin.de
Hausbriefkasten: Friedrichstr.219, 10969 Berlin

Hinweise zur Antragstellung im Mietwagenverkehr

ACHTUNG:
Nicht elektronisch ausgefüllte Anträge können von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden. Nutzen Sie deshalb den Service auf der Internetseite und füllen den Antrag elektronisch aus.
Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle vom Antragsteller einzureichenden Unterlangen vollständig vorliegen. Ggfs. können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Mietwagen § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden - keine Einzelplatzvermietung - und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG sind.

Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten.

Die Eingänge der Beförderungsaufträge hat der Mietwagenunternehmer elektronisch (auch mittels appbasierten Systems) zu erfassen. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr oder dem gebündelten Bedarfsverkehr zu führen. Den Taxen und dem gebündelten Bedarfsverkehr vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden.

Voraussetzungen für die Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG

1. **Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers** *(gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 PBefG i.V.m. §§ 3 ff Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr - (PBZugV) in der jeweils gültigen Fassung):*
   Die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mit Taxen und Mietwagen wird grundsätzlich durch Ablegung einer Sach- und Fachkundeprüfung vor der **Industrie - und Handelskammer (Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, Tel. 31510267/429)** nachgewiesen.

   Bei Gesellschaften, z. B. GmbH muss/müssen **der/die verantwortliche/n Vertreter der Gesellschaft** die fachliche Eignung nachweisen.
   Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) haben **grundsätzlich alle Gesellschafter** die fachliche Eignung nachzuweisen.

   Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber / Inhaberin der Genehmigung die fachliche Eignung besitzen und den Wohnsitz in Berlin nachweisen.

2. **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit** *(gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 PBefG i. V. mit § 1 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung):*

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist vom Antragsteller eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) – Vordruck BZR 2 – (Belegart O) und aus dem Gewerbezentralregister – Vordruck GZR 3 - (Belegart 9) **jeweils zur Vorlage bei einer Behörde** – beizubringen.

Diese Auskünfte sind bei der Meldebehörde (Bürgeramt) gebührenpflichtig zu beantragen und werden direkt an die Behörde an folgende Anschrift gesandt:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – IV D 21 – Puttkamer Str. 16-18, 10969 Berlin – Verwendungszweck: Konzession PBefG

Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug sind ab Ausstellung 3 Monate gültig.

3. **Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit** *(gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 PBefG i. V. mit § 2 PBZugV in der jeweils gültigen Fassung):*
Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers bzw. Unternehmens sind die im Antragsformular enthaltene **Vermögensübersicht** (Anlage 1) auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) ist zusätzlich die Eigenkapitalbescheinigung (Anlage 2) inkl. Zusatzbescheinigungen (Anlagen 2 a-c) auszufüllen und einzureichen.

Mindestens erforderlich ist ein Umlaufvermögen / Guthaben von **2.250 €** für das **1. Fahrzeug;** und für **jedes weitere Fahrzeug 1.250 €.**

Die **Eintragungen** sind z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut gemäß § 2 Abs. 2 PBZugV **bestätigen zu lassen. Das Guthaben und die Mittel der Fahrzeuganschaffung sind durch entsprechende Belege (Kontoauszüge, Sparbücher o.ä.) glaubhaft nachzuweisen.**

4. **Gründungskalkulation und Ertrags- und Kostenvorschau**
Bei einem Mietwagenunternehmen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen *(§ 2 der Berufszugangsverordnung für den Personenverkehr)*. Dem Antrag ist eine **Gründungskalkulation** mit Nachweis der verfügbaren Mittel für die erforderlichen Startinvestitionen und eine **Ertrags- und Kostenvorschau für den erwarteten laufenden Betrieb** beizufügen. Diese sollte aufzeigen, dass ausreichend Umsätze und Einkünfte zu erwarten sind, um die variablen und fixen Kosten (vor allem die Personal-, Fahrzeug-Betriebssitz- und Vermittlungskosten) zu decken und dass ein Angreifen des Eigenkapitals oder sogar eine Überschuldung ausgeschlossen ist.

5. **Nachweis der steuerlichen / beitragsmäßigen Unbedenklichkeit**
Als Nachweis sind vom Antragsteller **Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes,** der Krankenkasse(n) und der Berufsgenossenschaft für Verkehr dem Antrag beizufügen.
Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine bereits existierende, eintragungspflichtige Gesellschaft, so ist zusätzlich von der für die Führung der Geschäfte beauftragten Person die **persönliche steuerliche Unbedenklichkeit** nachzuweisen. Gleiches gilt auch bei Personengesellschaften (z.B. GbR), wenn in der Gesellschaftsbescheinigung nicht alle Steuerarten inkl. Einkommensteuer ausgewiesen sind.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind ab Ausstellung jeweils 3 Monate gültig.

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Bescheinigung in Konzessions-Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist **nur bei deren Hauptverwaltung** einzuholen: **BG Verkehr**
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg

NEUBEWERBER: *holen eine Bescheinigung ein, dass noch keine Mitgliedschaft besteht, die sogenannte „Voranmeldung“*
Telefon (Vermittlung): 040 / 3980-0 / Fax: 040 / 3980 1441

MITGLIEDER: *holen eine Bescheinigung ein, dass keine Beitragsrückstände bestehen*
Telefon: 040 / 3980 1271 oder 040 / 3980 1272
Internet: https://www.bg-verkehr.de/@@webcontactform

6. Antragstellung durch Gesellschaften

Soll die Genehmigung einer eintragungspflichtigen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG usw.) erteilt werden, so sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen auch **Kopien des Gesellschaftsvertrages** und ein **aktueller Auszug aus dem Handelsregister** einzureichen. (Bei eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften sind entsprechende Nachweise zu erbringen; z.B. Vereins- oder Genossenschaftsregister).

Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Eintragung im Handelsregister vorgenommen und nachgewiesen wurde.

(Bei juristischen Personen ist zusätzlich die Eigenkapitalbescheinigung inkl. Zusatzbescheinigungen (Anlage 2) auszufüllen und einzureichen. Siehe Nr. 3)

Betriebssitz

Die Beförderungsaufträge müssen am Betriebssitz des Mietwagenunternehmens eingehen und dürfen nur von dort aus an das eigene Fahrpersonal weitergegeben werden. Die **Beförderungsaufträge sind am Betriebssitz zu dokumentieren und aufzubewahren**. Bei Nutzung elektronischer Systeme muss am Betriebssitz ein Rechner installiert sein, über den die Aufträge abgewickelt und dokumentiert werden.

Stellplätze und Pausen- / Hygieneräume

Wegen der bestehenden Rückkehrpflicht zum Betriebssitz ist bei Beantragung von mehr als einem Mietwagen **für jedes Fahrzeug ein Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Betriebssitzes** nachzuweisen. Die Stellplätze müssen vom Betriebssitz fußläufig erreichbar sein. Für das Fahrpersonal sollen u.a. Pausen- und Hygieneräume zur Verfügung gestellt werden (vgl. Arbeitsstättenverordnung). Die Betriebsräume und ggfs. die Stellplätze sind nachzuweisen durch entsprechende Miet- /Pachtverträge mit Bestätigung des Vermieters / Eigentümers zur gewerblichen Nutzung.

Wegstreckenzähler

In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer, geeichter Wegstreckenzähler anzubringen. (§ 30 Abs. 1 BOKraft i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1-7 KassenSichV).

Achtung: Seit dem 01.01.2021 werden Ausnahmegenehmigungen gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft von der Verpflichtung, Mietwagen mit einem Wegstreckenzähler auszustatten, nur noch in begründeten und nachvollziehbaren Einzelfällen von der Behörde erteilt. Werden durch das Mietwagenunternehmen Beförderungsaufträge durchgeführt, die durch Vermittlung über elektronische Medien (z.B. Smartphone-App) eingehen, ist ein Wegstreckenzähler grundsätzlich einzusetzen und eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Die Nutzung des Wegstreckenzählers ist daher Voraussetzung für die Konzessionierung der Fahrzeuge. Spätestens bei der Vorstellung der Fahrzeuge sind Nachweise (Einbaubestätigung und Konformitätsbescheinigung) zu erbringen.

Mit dem Wegstreckenzähler sind ergänzend dazu die folgenden Angaben elektronisch und unveränderbar zu sichern und aufzubewahren:

- Gesamte mit dem Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke (Totalkilometer des Wegstreckenzählers)
- Die für jede einzelne Fahrt zurückgelegte Wegstrecke mit Angaben zu Tag, Uhrzeit, Start- und Zielort (Besetzkilometer des Wegstreckenzählers)
- Schichtbeginn und Schichtende des jeweiligen Fahrpersonals (Schichtanmeldung und Schichtabmeldung am Wegstreckenzähler)

Auch für Mietwagenunternehmen gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aller Geschäftsvorfälle. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und es ist sicher zu stellen, dass eine Buchung nicht in einer Weise verändert wurde, sodass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (§ 146 Abs. 1 und 4 der Abgabenordnung (AO).

Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat zu enthalten:

1. die Zählwerksdaten und die allgemeinen Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,
2. die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,
3. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
4. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
5. einen Prüfwert,
6. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie
7. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs.

Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nur aufzuzeichnen, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Die Daten nach Satz 1 Nummer 3 bis 7 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.
Nachweise über die Erfüllung dieser steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind zu erbringen. Nach § 145 AO ist jeder Geschäftsvorfall (für das Taxi- und Mietwagengewerbe ist dies die Personenbeförderung) irreversibel zu dokumentieren. Er muss sich in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

Alle Wegstreckenzähler, die am oder nach dem 01.07.2024 erstmalig in den Verkehr gebracht wurden bzw. werden, fallen in den Anwendungsbereich des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 8 KassenSichV und sind somit grds. auch mit einer zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) aufzurüsten. Für Wegstreckenzähler, die vor dem 01.07.2024 in Verkehr gebracht worden sind, besteht hingegen keine Verpflichtung, die Vorgaben des § 146a AO, der KassenSichV und der DSFinV-TW zu erfüllen. Nichtsdestotrotz sind gewissen Mindestaufzeichnungspflichten zu erfüllen (z. B. § 146 Abs. 1 S. 1 AO Einzelaufzeichnungspflicht).

Betriebsleitung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3-5 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) soll bei Unternehmen, in denen regelmäßig **mehr als zehn Fahrzeuge** verwendet werden, die Bestellung eines Betriebsleiters/einer Betriebsleiterin durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden. Der Unternehmer hat die Anordnung zu befolgen.

Gemäß § 4 Abs. 4 BOKraft muss die Zuverlässigkeit der Betriebsleitung gegeben sein. Die Zuverlässigkeit ist nach dem Wortlaut gegeben, wenn die für die technische Leitung des Betriebes und für die Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen sind. Hinweis: Hiermit ist nicht die persönliche Zuverlässigkeit gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG gemeint.

Die Voraussetzungen können mit folgenden Nachweisen bestätigt werden:

1. Arbeitsvertrag, mit Auflistung welche Aufgaben wahrgenommen wurden, und die die Eignung als Betriebsleiter bestätigen **oder**
2. Arbeitszeugnis **oder**
3. Qualifikations-Nachweise entsprechender Schulungen / Lehrgänge **oder**
4. Nachweis über die Betriebsleitertätigkeit in einem anderen Betrieb **oder**

5. Sach- und Fachkundeprüfung **UND**
6. Unterlagen zum Nachweis des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses des Betriebsleiters.

Antragstellung

Die Anträge sind ELEKTRONISCH auszufüllen.

Gebühren

Die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung etc. für Anträge im Mietwagenverkehr ist gebührenpflichtig:
(Erstes Fahrzeug 60,00 €, jedes weitere Fahrzeug 30,00 €, sowie 3,30 € KBA Auskunft je Verantwortlichen im Unternehmen)